

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 B 25.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 25. Mai 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn und
Dr. Jannasch

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rügeverfahrens mit Ausnahme
der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese
selbst tragen.

G r ü n d e :

Die Anhörungsrüge ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 7. April 2005 abgelaufenen Frist (§ 152a Abs. 2 Satz 1 VwGO) eingelegt und begründet worden ist.

Weiterhin ist die Anhörungsrüge unzulässig, weil sie nicht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 152a Abs. 2 Satz 5, § 67 Abs. 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO.

Dr. Paetow

Prof. Dr. Rojahn

Dr. Jannasch